



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

28. Jahrgang, Nr. 8

Seite 1

31. Januar 2007

INHALT

Ordnung für die Durchführung
von Auswahlverfahren an der
TFH Berlin (AuswahIO)

Seite 2

Herausgeber:	Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Redaktion:	Leiter der Studienverwaltung
Druck:	Copy-Center der TFH Berlin

Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren an der TFH Berlin (AuswahlO)

vom 07.12.2006

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 15 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat folgende Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der TFH:*)

§1 Bachelor-Studiengänge

1. Von den für grundständige Studiengänge festgesetzten Höchstzahlen werden für folgende Bewerbergruppen Vorabquoten abgezogen:
 - a) für Bildungsausländer/innen 5%,
 - b) für Fälle außergewöhnlicher Härte 2%,
 - c) für Bewerber/innen mit abgeschlossenem Erststudium 3%,
 - d) für Bewerber/innen nach § 11 BerlHG 5%,
 - e) für bevorzugt Zuzulassende 15%.
2. Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden daher zu 60% nach dem hochschulinternen Auswahlverfahren sowie zu jeweils 20% weiterhin nach Qualifikation (Durchschnittsnote) und nach Wartezeit vergeben. Diese Wartezeit wird nach der geltenden Hochschulzulassungsverordnung berechnet.
3. Die Qualifikation nach dem hochschulinternen Auswahlverfahren ergibt sich zu 60% aus der Durchschnittsnote der für den Studiengang maßgeblichen Hochschulzugangsberechtigung (HZB).
4. Zusätzlich werden Punkte nach den folgenden Kriterien vergeben. Diese Punkte gehen zu 40% in das hochschulinterne Auswahlverfahren ein.
 - a) Für eine fachspezifische praktische Vorbildung außerhalb der HZB

3 Monate mehr als in der jeweiligen StO vorgesehen	1 Punkt	oder	
6 Monate mehr als in der jeweiligen StO vorgesehen	2 Punkte	oder	
Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung	3 Punkte	oder	
„ „ „	mit Note „gut“	4 Punkte	oder
„ „ „	mit Note „sehr gut“	5 Punkte.	

Sonstige abgeschlossene Berufsausbildung 1 Punkt zusätzlich zu den für fachspezifische Vorpraxis erteilten Punkten.
 - b) Für eine HZB-Note in **einem** Fach aus der Fächergruppe Informatik, Naturwissenschaft oder Technik in der allgemeinen Hochschulreife

im Leistungskurs	1 Punkt
oder im Grundkurs mit Beurteilung >11	ebenfalls 1 Punkt.

Wurde dieses Fach im Leistungskurs mit > 9 beurteilt, wird zusätzlich erteilt 1 Punkt

Gleiches gilt für ein mit mindestens „gut“ beurteiltes entsprechendes Fach der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule.

*) Bestätigt am 11.1.2007

- d) Wurden die Fächer Deutsch und Mathematik mit gut oder besser beurteilt, wird für das betreffende Fach jeweils 1 Punkt vergeben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird zum Sommersemester 2007 wirksam. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der TFH zu veröffentlichen.